

(Berichterstatter Abgeordneter Wiener.)

A für die Anwendung jenes § 39, nämlich das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses zur Erhöhung der Pension, nicht vorlag. Neuerdings aber haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als die Ehefrau Haupts wegen Kränklichkeit einem Verdienste nicht mehr nachgehen kann. Da auch Haupt selbst kränklich ist, muß ein dringendes Bedürfnis für Erhöhung der Pension nunmehr anerkannt werden. Demgemäß hat das Finanzministerium beschlossen, die Pension Haupts in Anwendung von § 39 des genannten Gesetzes vom 1. Januar 1914 ab zunächst auf 3 Jahre um den zulässigen Höchstbetrag, nämlich um 144 M. — 8 Prozent seines Gehaltes an 1800 M. —, mithin auf den Betrag von 1278 M. jährlich unter der Voraussetzung zu erhöhen, daß sich inzwischen die Verhältnisse nicht wesentlich ändern. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist angewiesen worden, hiernach das Weitere zu veranlassen. Damit wird dem von Haupt in seinem Gesuche an zweiter Stelle geäußerten Wunsche entsprochen, und es wird empfohlen, das Gesuch nunmehr als erledigt zu erklären."

Meine Herren! Sie ersehen hieraus, daß dem wesentlichsten Wunsche Haupts durch die entgegenkommende Regierungserklärung entsprochen worden ist, indem man unter Anwendung von § 39 des Zivilstaatsdienergesetzes ihm den dort festgesetzten Höchstbetrag der Erhöhung, nämlich 8 Prozent seines früheren Gehaltes, zunächst auf drei Jahre zubilligte. Diese Beschränkung auf drei Jahre will nur sagen, daß nach drei Jahren eine neue Prüfung nach der Richtung hin zu erfolgen hat, ob in den Verhältnissen Haupts eine Wendung zum Bessern erfolgt ist. Jedenfalls ist anzunehmen, daß er weiter in dem Genuße der Erhöhung von 8 Prozent, die 144 M. ausmacht, bleiben wird.

Wenn er in seiner Eingabe im ersten Teile darauf zukommt, daß ihm die bei dem Privatunternehmer verbrachte Dienstzeit von 14 Jahren auf sein pensionsfähiges Dienstalter angerechnet werden möchte, so konnte sich die Deputation dem nicht anschließen. Obwohl man sich darüber klar war, daß der Vorgang bei der Abschiebung auf den Privatunternehmer sich vielleicht so abgespielt habe, wie er es darstellt, so konnte doch nicht nachgeprüft werden, ob der damalige, nicht mehr lebende Bahnhofsinспекtor ihm wirklich eine solche Zusage gegeben habe. Andererseits war man sich auch darüber klar, daß er nur froh sein konnte, daß er übernommen worden ist; wäre es nicht geschehen, so wäre er entlassen worden, weil auf dem Bahnhofe Freiberg damals infolge der neuen Organisation des Ladegeschäftes für so viel Leute Arbeit nicht mehr vorhanden war. Die Deputation nahm aber auch an, daß der Anspruch von Haupt durch die ihm von der königlichen Staatsregierung zugebilligte Erhöhung vom 1. Januar 1914 ab im wesentlichen erfüllt worden ist, und schlägt Ihnen vor, die Petition Haupts damit als

erledigt zu erklären. Ich bitte Sie, sich dem Antrage (C) der Deputation anzuschließen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer beschließen: die Petition, soweit sie sich auf nachträgliche Anrechnung der bei einem Ladeunternehmer verbrachten 14-jährigen Arbeitszeit richtet, auf sich beruhen zu lassen, soweit sie sich auf die Anerkennung eines dringenden Bedürfnisses zur Erhöhung seiner Pension richtet, durch die vorliegende Regierungserklärung als erledigt zu erklären?

Einstimmig.

Wir kommen zum sechsten Punkte der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Berginvaliden August Beyer in Kesselsdorf und Genossen, Erhöhung ihrer Pension betreffend. (Drucksache Nr. 109.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Braun.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Braun: Meine verehrten Herren! Die Petition, die uns heute beschäftigt, ist von uns schon vor zwei Jahren beraten worden. Damals ist, wie heute, der Berginvalid August Beyer in Kesselsdorf mit hundert Genossen gekommen und hat um Verwilligung einer höheren Invalidenrente gebeten, namentlich für die alten, länger als 40 Jahre beim Steinkohlenwerke Zauckerode beschäftigten Bergarbeiter. Sie wollten eine Mindestrente von 600 M. haben. Nach ihrer Angabe betrug sie nur 400 und einige 40 M. Ihre Beschwerdedeputation war sich damals schon darüber klar, daß sie nicht eingreifen könne in die Verwilligung höherer Renten aus Knappschafts- oder sonstigen Klassen, weil diese Klassen nach streng gesetzlichen Vorschriften ihre Grundlagen auf versicherungstechnischen Gutachten aufstellen und deshalb andere nicht eingreifen können. Es könnten nur dann höhere Renten verwilligt werden, wenn gleichzeitig die Beiträge erhöht würden. Wir waren aber vor zwei Jahren der Meinung, daß die Renten für alte invalide Bergarbeiter, die vielleicht noch einen Hausstand haben und nicht imstande sind, noch etwas zu erwerben, bei den jetzigen teuren Zeiten außerordentlich niedrig seien, und man ersuchte damals die Regierung in kommissarischer Beratung, den Leuten möglicherweise eine Verbesserung ihrer Verhältnisse zu verschaffen. Von der königlichen Staats-